



# **Newsflash Umweltrecht**

## Februar/2018

### **Inhalt**

<b><u>1.</u></b>	<b><u>EUGH GIBT UMWELTORGANISATIONEN RECHTSSCHUTZ IM WASSERRECHT – RELEVANZ FÜR ANDERE UMWELTMATERIEN .....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>2.</u></b>	<b><u>DAS NEUE REGIERUNGSPROGRAMM UND DAS UMWELTRECHT .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3.</u></b>	<b><u>AKTUELLES.....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>4.</u></b>	<b><u>ENGLISH SUMMARY .....</u></b>	<b><u>6</u></b>

## 1. EUGH GIBT UMWELTORGANISATIONEN RECHTSSCHUTZ IM WASSERRECHT – RELEVANZ FÜR ANDERE UMWELTMATERIEN

*Folgend den Schlussanträgen von Generalanwältin Sharpston stellt der Europäische Gerichtshof nun klar: aus der Aarhus Konvention, sowie der EU Grundrechtecharta ergibt sich, dass Umweltorganisationen Parteistellung und Rechtsschutz in Wasserrechtsverfahren zugestanden werden muss. Damit baut der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Aarhus Konvention aus und öffnet auch in Österreich Umweltverfahren für NGOs. Nach dem „Braunbär 2“ Urteil aus 2016 im Bereich des Naturschutzes legt das EuGH Urteil C-664/15 nun die Parteistellung auch im Wasserrecht fest. Das Urteil könnte jedoch auch in anderen Materien wie Luftschutz und Abfallwirtschaftsrecht einschlägig sein. Bei Verfahren mit unerheblichen Umweltauswirkungen ist die Präklusion zulässig.*

### **Unionsrecht fordert Beteiligung und Rechtsschutz**

Abgesehen von UVP-Verfahren und solchen über bestimmte große Industrieanlagen ist es in Österreich anerkannten Umweltorganisationen laut Gesetz nicht möglich, an Genehmigungsverfahren teilzunehmen oder Bescheide zu bekämpfen. Gerade in Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren bedeutete das oft, dass NGOs aus Verfahren ausgeschlossen waren und Bedenken nicht gehört wurden. Nun hat jedoch der EuGH entschieden: aus Artikel 9 Abs 2 bzw. 3 der Aarhus Konvention, sowie Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta ergibt sich, dass Umweltorganisationen in Verfahren nach der Wasserrahmen-Richtlinie Parteistellung zu gewähren ist.

Konkret unterscheidet der EuGH hier zwei Fälle: 1. ist eine *potentiell erhebliche Umweltauswirkung* zu erwarten, also etwa eine Verschlechterung der Gewässerqualität nach der Wasserrahmen-Richtlinie, so verweist der EuGH auf das „Braunbär 2“ Urteil (C-243/15) und die Anwendung von Artikel 6/1/b und 9/2 der Aarhus Konvention. Dort ist, so der Gerichtshof, also Parteistellung im behördlichen Erstverfahren und Rechtsschutz durch ein Beschwerderecht notwendig. 2. In Fällen ohne die erheblichen Umweltauswirkungen genügt dem Gerichtshof die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen die ergangene Entscheidung erheben zu können. Da in Österreich das Recht, ein Rechtsmittel zu erheben derzeit an die Parteistellung geknüpft ist, kommt der EuGH jedoch im Ergebnis auf die gleiche Folge: auch in solchen Verfahren ist daher anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung zu gewähren.

Im Bereich von Artikel 9 Abs 3 des Abkommens, also Verfahren ohne potentiell erhebliche Umweltauswirkungen sieht der EuGH die österreichische Regelung der Präklusion als zulässig an. Er relativiert damit seine Rechtsprechung aus dem Fall Kommission gegen Deutschland, (C-137/14) wonach eine Präklusion mit dem Ergebnis des Verlustes des Beschwerderechts in Verfahren gem Artikel 9 Abs 2 nicht zulässig ist. Dies eröffnet dem österreichischen Gesetzgeber mehr Flexibilität bei der Umsetzung.

### **Die Auswirkungen des Urteils**

Das Urteil des EuGH ist unmittelbar und sofort wirksam. Eine gesetzliche Umsetzung ist für die Gültigkeit nicht erforderlich. Alle laufenden und kommenden Verfahren im österreichischen

Wasserrecht sind daher jedenfalls unter Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen zu führen, wenn Unionsrecht berührt wird. Inwieweit das Urteil auch auf andere Bereiche des Unions-Umweltrechts umzulegen ist, ist derzeit noch nicht klar. Da der EuGH jedoch in diesen Fällen vermutlich ähnlich entscheiden würde, ist auch hier tendenziell von der Einbeziehung der Umweltorganisationen auszugehen.

### **Gesetzliche Umsetzung des Zugangs zu Gerichten**

Der Zugang zu Gerichten, die sog. „dritte Säule“ der Aarhus Konvention wurde in Österreich bislang so gut wie nicht gesetzlich umgesetzt. Dies ist auch ein Grund dafür, wieso die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention 2014 bereits Österreich der Nichtumsetzung für schuldig befand und diesen Beschluss 2017 wiederholte. Bis Oktober 2018 muss Österreich dem Einhaltungsausschuss der Konvention einen Bericht und Umsetzungszeitplan vorlegen. Auch die Europäische Kommission leitete 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der den Umweltorganisationen einzuräumenden Rechte durch das Urteil C-664/15 maßgeblich beeinflusst wird.

Eine gesetzliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention könnte zwischen Verfahren mit und solchen ohne potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden und so zwischen bloßem Rechtsschutz und Parteistellung im erstinstanzlichen Verfahren differenzieren. Dabei wäre jedoch jedenfalls darauf zu achten, dass der Schutz von Unionsrechten nicht schlechter ausgestaltet sein darf, als jener nationaler Rechte, sowie ob die Unterscheidung effizienter ist, als eine einheitliche Regelung. Und obwohl eine gesetzliche Umsetzung für die Gültigkeit des Urteils in Österreich nicht notwendig ist, wäre sie der Rechtssicherheit jedenfalls zuträglich.

### **Weitere Informationen:**

[Urteil des EuGH im Vorlagefall C-664/15 vom 20.12.2017](#)

[Presseausendung von ÖKOBÜRO zum Urteil](#)

[Fragen und Antworten zum Urteil C-664/15](#)

[Nachlese zum ÖKOBÜRO Workshop „Zugang zu Gerichten in Österreich nach C-664/15“](#)

## 2. DAS NEUE REGIERUNGSPROGRAMM UND DAS UMWELTRECHT

*Im Dezember stellte die neue Regierung unter Bundeskanzler Sebastian Kurz ihr Regierungsprogramm vor. Umweltrecht spielt dort gerade in praktischen Fragen der Verfahrensführung und vor allem –beschleunigung eine Rolle. Im Zuge der Verwaltungsreform sollen dabei großteils bekannte Konzepte aufgegriffen und umgesetzt werden. Es ist daher im Umweltrecht neben Änderungen in Materiegesetzen gerade mit solchen in Verfahrensvorschriften zu rechnen.*

### **Verfahrensbeschleunigung als großes Ziel**

Die Dauer großer Verfahren wie den Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) ist regelmäßig Gegenstand der öffentlichen Debatte. Bei diesen etwa 30 größten Projekten, die es in Österreich pro Jahr gibt, liegt die Verfahrensdauer im normalen und vereinfachten Verfahren ab der Vollständigkeit der Unterlagen bei etwa 7 (vereinfachtes Verfahren) und 12 Monaten. Für Projekte, die keiner UVP bedürfen, ist die Dauer noch wesentlich kürzer. Ausreißer in diesen Statistiken gibt es sowohl nach oben, mit Riesenprojekten wie dem Flughafen Wien Schwechat, als auch nach unten. So kann es zwar vorkommen, dass Einzelprojekte mehrere Jahre brauchen, der Regelfall ist jedoch innerhalb weniger Monate erledigt. Dennoch gibt es Möglichkeiten, die Verfahrensdauer weiter zu reduzieren. Wichtig dafür ist vor allem die personelle Ausstattung von Behörden und Sachverständigenapparat, sowie eine frühzeitige Einbindung aller Betroffenen um Probleme möglichst früh zu erkennen und auszuräumen.

Auf rechtlicher Seite wird immer wieder die Verfahrenskonzentration als Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung vorgeschlagen. Diese Konzentration, die ähnlich einer UVP alle Materien eines Projektes auf einmal abhandelt, kann tatsächlich Verfahren beschleunigen, wenn die personellen Ressourcen gegeben sind und die Abstimmung der Sachbereiche effizient läuft. Die Pläne zum Aufbau eines Sachverständigenapparats, auf den auch die Verwaltungsgerichte zugreifen können, kommen diesem Ansinnen daher jedenfalls entgegen und sind zu begrüßen. Wichtig wäre dabei, auch anderen Parteien des Verfahrens Zugang zu Sachverständigen zu verschaffen, um das Verfahren auf gleicher fachlicher Ebene auf Seiten aller Parteien führen zu können.

### **Schutz des Wirtschaftsstandortes**

Im Regierungsprogramm findet sich die Idee des rechtlich stärkeren Schutzes des Wirtschaftsstandortes zugunsten von Projekten, die aufgrund von Eingriffen in beispielsweise Naturschutzgebiete, die Gewässerqualität oder ähnlichen Gründen nicht genehmigungsfähig wären. Beachtlich ist dabei jedoch, dass selbst mit solchen Regelungen die Schutzstandards der EU-Umweltschutzrichtlinien nicht unterlaufen werden dürfen. Bereits jetzt werden in Verfahren im Fall von Abwägungen Argumente wie Arbeitsplätze, positive Einflüsse auf die Wirtschaft und Versorgungssicherheit berücksichtigt. Eine Alternative zu einem solchen Gesetz über die Bedeutung des Wirtschaftsstandortes wäre eine Verordnung mit Projekten im öffentlichen Interesse, die einer partizipativen Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wird. So könnte die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Prozess sichergestellt werden.

### **Gebotene Umweltrechte umsetzen**

Neben dem Bestreben der Deregulierung und Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften ist auch wichtig, jene Umweltrechte zu implementieren, die sich aus geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen und aus dem Unionsrecht ergeben. Denn nur so können einschneidende EuGH-Urteile

und völkerrechtliche Konsequenzen ausgeschlossen und die Rechtssicherheit bewahrt werden. Daher ist die gesetzliche Umsetzung der Aarhus Konvention, gerade was den Zugang zu Gerichten betrifft für Österreich unverzichtbar. Es ist insofern positiv, dass die Aarhus Konvention im Regierungsprogramm genannt ist. Basierend auf der aktuellen Rechtsprechung des EuGH würde das vermutlich Parteistellung für Umweltorganisation in den wesentlichsten Fällen des Umweltrechts bedeuten. Wünschenswert wäre dabei, dass es zu keiner Zersplitterung des Rechtsschutzes für nationales und europäisches Umweltrecht kommt.

**Weitere Informationen:**

[Zusammenfassung der umweltrechtlichen Teile des Regierungsprogramms \(Umweltrechtsblog\)](#)

[ÖKOBÜRO Bericht zur bisherigen Aarhus Umsetzung in Österreich](#)

[Fact Sheet zu UVP-Verfahrensdauer](#)

[Vortrag von Thomas Alge zum UVP-Tag 2018](#)

### 3. AKTUELLES

EuGH beschließt, dass Polen die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung im Urwald Białowieża sofort einzustellen hat, wenn davon die Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. [Link](#)

VfGH weist Drittelantrag gegen Burgenländisches Jagdgesetz ab: Landtagsabgeordnete hatten zuvor die Verpflichtung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Vorbeugung von Wildschäden als unverhältnismäßig kritisiert. [Link](#)

VwGH: Wasserrechtliche Zwangsrechtsverfahren nach einem UVP-Verfahren müssen sich an eine gültige Bewilligung knüpfen. [Link](#)

VwGH: „Fixie“ Fahrräder mit starrem Gang stellen ansich keine zulässige Bremsvorrichtung nach der Fahrradverordnung dar. [Link](#)

VwGH: Anordnungsbefugnis der Wasserrechtsbehörde erstreckt sich auf die vollständige Sanierung eines Gefährdungsfalles. Die Handlungspflichten umfassen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung. [Link](#)

#### 4. ENGLISH SUMMARY

##### **ECJ provides legal standing to NGOs**

In a landmark ruling, the European Court of Justice decided to give legal standing to environmental NGOs. The case, laid before the ECJ by the Austrian Highest Administrative Court, was about an organisation which challenged a permission under the water framework directive. It was denied legal standing under national law. They then argued, that the Aarhus Convention, to which the EU is also a member, has to be taken into account when reading the Water Framework Directive and the procedure therefore has to include NGOs. The ECJ followed this reasoning, taking also into account Article 47 of the Charta of Fundamental Rights of the European Union. The ruling went very much into detail, saying that in proceedings with potentially significant impact on the environment, NGOs must be granted legal standing in the permission procedure according to Article 9/2 (following the C-243/15 ruling). In all other cases, they have to at least be able to challenge those decisions in court according to Article 9/3. As in Austria, there is no right to challenge decisions without legal standing, the result as of now is the same for NGOs, but might differ come an implementation of the ruling in environmental law.

##### **The programme of Austria's new government could spell trouble for the environment**

With its new government, formed in December 2017 between the Austrian People's Party (ÖVP) and the Freedom Party (FPÖ), a new programme was revealed. It includes several provisions targeting environmental law, most notably the goal to shorten the duration of proceedings and promoting big projects in Austria. The first idea of shortening the time it takes to get permission was inspired by the public outcry over some EIA procedures which take several years. In total however, most EIA procedures prove to be rather effective and quick already. Most of them are finished within less than a year from the point where the documentation is complete. Outside the EIA, projects are even faster but might benefit from the one-stop-shop principle which is favoured by the new government. A critical issue for this are the resources for the authorities, which need be adequate to provide the speed and competence needed for fast procedures.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR NACHHALTIGKEIT  
UND TOURISMUS**